Restitution geschiehet, auch gerichtliche Moderation wieder verfallen werden soll. Wäre aber das Gut nach beschehener Adjudication bis zur Reluition deteriorirt worden, so soll deswegen dem Debitori billig mäßige Ersetzung geschehen.

Die Schulden aber, die einer mit des Rathes oder der Gerichte Consens unterzeichnet verschreiben, sey mit einverleibter Clausul. Wie alle dingliche Rechte darüber verlaget und verfallen, daß man nicht verfallene Dinge klagen, sondern allein aus bitten, des soll dem Gläubiger vermöge der Verschreibung schleunig darzu verholfen werden und mag ihm Niemandes mit Kummer od. Klage dießfalls vorkommen.

Item. Vieh, Pferde od. andere Sachen, oder Brand, als Tier, Wein, Malz od. dergleichen soll man aus bitten zu Haus od. Hof, drey Vierzehen Tage nacheinander, mit drey Wochen, deren ist, wird nicht gelöset, so mag man schätzen od. verkaufen, und den Gläubiger daran bezahlen.

Tit VI.

Von Falliten, Banqueroutiren und Zuderern

Was gestalt wieder dieienigen, so andere mit Geldableihen aufgehalten oder sich sonsten unnöthiger und nicht williger Weise in Schulden Last gar hinzet, schleunig zu verhalten seyn, das verordnet uns vor Vorhabenden Rathsstuhl in Ao 1696. vierzehalben ausgegangenes Patent mit, samt dem darinnen begriffenen Kays. rch. Rescript, welches beydes also lautet: